

Förderverein der Kindertagesstätten der Gemeinde Bad Herrenalb

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätten der Gemeinde Bad Herrenalb“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Herrenalb.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist von April bis März.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bad Herrenalb (im Folgenden Kitas genannt)
 - Kinderhaus Regenbogen, Bad Herrenalb
 - Kinderhaus Wurzelzwerge, Bad Herrenalb
 - Kindergarten Bernbach, Bad Herrenalb
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die ideelle, finanzielle, materielle und organisatorische Unterstützung der Kitas:
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Zuschüsse, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen,
 - b) das Pflegen des Verhältnisses und das Verbessern der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindern, Erzieher und Erzieherinnen (nachfolgend Erzieher genannt), Fachleuten, lokaler Wirtschaft sowie an den Kitas interessierten Bürgern,
 - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen, einschließlich Wartung und Pflege, die nicht über den Haushaltsplan der Kitas bzw. des Trägers der Einrichtung abgedeckt werden können, aber den pädagogischen Auftrag der Kitas unterstützen,

- d) Beschaffung von Sport- und Spielmaterialien sowie -geräten und Gestaltung des Außengeländes,
 - e) finanzielle Unterstützung für hilfebedürftige Kinder,
 - f) Mitgestaltung oder Durchführung von Projekten und Veranstaltungen für die Kinder, Eltern und Erzieher,
 - g) finanzielle Unterstützung von Ausflügen der einzelnen Gruppen der Kitas,
 - h) Förderung der Außendarstellung des Fördervereins und der Kitas in der Öffentlichkeit.
 - i) Darüber hinaus gehende finanzielle Unterstützungen der einzelnen Kitas können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus.
 - b) Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen in angemessener Höhe erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.
5. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand, mit dem das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennt, und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen

5. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt, der vom Mitglied nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Jahres erfolgen kann,
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, wobei der Jahresbeitrag und die Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste beschlussfassende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einzuberufen ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail- Adresse gerichtet ist.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
6. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- a) Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung schriftlich und geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - d) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden.
Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
10. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- a) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
 - b) Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

c) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (inkl. Beisitzer) und der Kassenprüfer/innen
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

11. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

12. Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer/Presse
- e) drei Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

2. Dem erweiterten Vorstand können zusätzlich bis zu 5 Beisitzer angehören. Über die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes (auch die Beisitzer) werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
4. Im Falle, dass keiner der Mitglieder sich bereit erklärt für die Vorstandsarbeit zu kandidieren und diese auch auszuüben, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder weitere vier Wochen im Amt. In dieser Zeit versuchen die Mitglieder einen neuen Vorstand zu wählen. Falls kein neuer Vorstand gewählt wird, erfolgt die Auflösung des Vereins.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen. Zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch den Kassenprüfer zu erfolgen.
6. Der Vorstand kann mit einem Gesamtvolumen bis 1000 Euro pro Projekt selbständig beschließen
7. Interne Arbeitsweisen und Aufgabenverteilungen innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
8. Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Buchführung einschließlich Jahresabschluss des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Der Kassenprüfer/innen darf weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Er/sie erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung von Vereinsmitgliedern, die unentgeltlich tätig sind oder maximal 840 EUR pro Jahr an Vergütung erhalten, gegenüber dem Verein wird über § 31a BGB hinaus für Fahrlässigkeit jeder Art, einschließlich grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
2. Die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern, die unentgeltlich tätig sind oder maximal 840 EUR pro Jahr an Vergütung erhalten, gegenüber dem Verein wird über § 31b BGB hinaus für Fahrlässigkeit jeder Art, einschließlich grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) auf. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
5. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

6. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
7. Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger des Kinderhauses Regenbogen den Träger der Kitas – die Stadt Bad Herrenalb – mit der Maßgabe das Vereinsvermögen dem Budget des Kinderhaus Regenbogen Kitas gutzuschreiben, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder im Kinderhaus Regenbogen in 76332 Bad Herrenalb.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom **25.03.2024** beschlossen.

Name (in Blockbuchstaben) und Unterschrift von den Gründungsmitgliedern:

Nadia Faude

Maria Grußmayer

Markus Grußmayer

Tanay Ertas

Jennifer Ginader

Larissa Hering

Katharina Decker

Betty Hill